

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
Betreutes Wohnen in Familien (BWF)
(BWF-Richtlinien)

I. Vorbemerkung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, Grundsätze und Verordnungen der Sozialhilfe. Ebenso gelten die Sozialhilferichtlinien für Baden-Württemberg. Diese BWF-Richtlinien regeln nur Inhalte, welche weder gesetzlich oder rahmenvertraglich, noch durch Rechtsverordnung oder durch die Sozialhilferichtlinien BW geregelt sind.

1.2 Örtliche Zuständigkeit

Diese Richtlinien gelten für Menschen mit Behinderungen, für die der Zollernalbkreis im Sinne der §§ 98 und 107 SGB XII örtlich zuständig ist. Ergänzend zu diesen gesetzlichen Regelungen für die örtliche Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip.

1.3 Sachliche Zuständigkeit

Der örtliche Träger der Sozialhilfe, d.h. die jeweiligen Stadt- und Landkreise sind gemäß § 97 Abs. 2 SGB XII i. V. m. § 2 AG SGB XII sachlich zuständig.

1.4 Anspruchsberechtigte nach KOF

Diese Richtlinien finden auch für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach den Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge nach den §§ 25 ff. BVG, insbesondere für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 d BVG, entsprechende Anwendung, sofern nach den Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge keine abweichenden Regelungen bestehen.

II. Grundsätzliches

2.1 Vorrang / Nachrang

Ambulante Hilfen haben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit grundsätzlich Vorrang vor teil- oder vollstationären Leistungsangeboten (§ 13 SGB XII).

Die Leistungen des betreuten Wohnens in Familien sind ambulante Hilfen und kommen nur unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe im Sinne des § 2 SGB XII in Betracht.

Der Vorrang der Leistungen anderer Leistungsträger, insbesondere SGB II, SGB V, SGB VI, SGB XI, auf der Grundlage der jeweiligen Leistungsvoraussetzungen ist zu beachten.

2.2 Anspruchsberechtigung nach SGB XII

Leistungen nach diesen Richtlinien können nur erbracht werden, sofern der Mensch mit Behinderung in sozialhilferechtlicher Hinsicht bedürftig ist, das heißt, nicht über vorrangig einzusetzendes Einkommen oder Vermögen verfügt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des SGB XII, insbesondere auch zur Heranziehung von Unterhaltspflichtigen und zu den Regelungen der Kostenbeitragspflicht des Menschen mit Behinderung nach Maßgabe der §§ 85 ff. SGB XII.

Es gilt ferner das Nettoprinzip.

2.3 Leistungs-, Vergütungs- u. Prüfungsvereinbarung

Sozialhilfe für Leistungen im Rahmen des betreuten Wohnens in Familien wird nur erbracht, wenn ein Fachdienst das Wohnen des Menschen mit Behinderung in der Familie fachlich begleitet und der Fachdienst über gültige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen verfügt. Diese Vereinbarungen werden mit den jeweiligen Landkreisen abgeschlossen.

2.4 Inhalt der Leistung und Definition des Begriffs Familie

Das Leistungsangebot des betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung nach diesen Richtlinien kann nur an volljährige Menschen mit Behinderung gewährt werden und beinhaltet die nicht nur vorübergehende Wohnmöglichkeit in begleitender Betreuung in Familien (Gastfamilie) oder bei nahen Angehörigen mit Ausnahme von Eltern, Ehe- oder Lebenspartner oder Kindern. Als Familien sind auch vergleichbare Lebensgemeinschaften oder auch alleinstehende Personen zu verstehen.

2.5 Art und Ziel der Leistung

Bei der Leistung im Rahmen des betreuten Wohnens in Familien handelt es sich um eine Hilfe zu einem selbstbestimmten Leben in einer betreuten Wohnmöglichkeit im Sinne des § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX.

Ziel der Leistung ist es, dem Menschen mit Behinderung eine gemeindenahe, möglichst wohnortnahe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Familie zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.

Die Leistung wird nur an volljährige Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlich körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung gewährt, die zwar zu einer selbstbestimmten Lebensführung nicht in der Lage sind, stationäre Hilfeleistungen aber nicht, noch nicht oder nicht mehr bedürfen.

2.6 Geeignetheit der Gastfamilie

Die Geeignetheit der Familie wird durch den Träger des Fachdienstes festgestellt.

Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die Geeignetheit der Familie unter Beteiligung des Trägers des Fachdienstes ergänzend zu prüfen und zu beurteilen.

2.7 Voraussetzungen in der Gastfamilie

In der Gastfamilie soll in der Regel nur ein Mensch mit Behinderung, in Ausnahmefällen höchstens zwei Menschen mit Behinderung aufgenommen werden. Hiervon unberührt bleibt die vorübergehende Aufnahme von einem weiteren Menschen mit Behinderung, um der Gastfamilie die Möglichkeit zu geben auch Urlaubsgastfamilie zu sein. Zusätzliche Aufnahmen von Leistungsberechtigten anderer Leistungsbereiche (z.B. Jugendhilfe) bedürfen einer besonderen Abklärung mit dem Sozialhilfeträger und sind nur in begründeten Ausnahmen möglich.

Die Familie, welche den Menschen mit Behinderung aufnimmt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss der Familie und dem Menschen mit Behinderung ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen.
- Die Familie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, damit gewährleistet ist, dass die wirtschaftliche Existenz der Familie nicht von den Betreuungsleistungen für den Menschen mit Behinderung abhängt.
- Die Betreuung des Menschen mit Behinderung in der Familie muss jederzeit gesichert sein. Deshalb sollte mindestens ein volljähriges Mitglied der Familie, in der Regel die „Gastgeberin“ oder der „Gastgeber“, nicht oder nur teilweise berufstätig sein.
- Die Familie muss hinreichend belastbar sein, sozial integriert, engagiert, kooperationsbereit, realitätsbezogen hinsichtlich der eigenen Möglichkeiten und Erwartungen, Geduld und Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft haben, auf den Menschen mit Behinderung einzugehen.

III. Zugang und Verfahren im Einzelfall

3.1 Beginn der Leistung / Antragstellung

Wird eine Betreuung in einer Gastfamilie in Erwägung gezogen, ist der Sozialhilfeträger unverzüglich darüber zu informieren und in die Planungen einzubeziehen. Der Mensch mit Behinderung muss rechtzeitig vor einer geplanten Aufnahme in die Familie einen entsprechenden und vollständigen Sozialhilfeantrag einreichen. Die Leistungen werden frühestens ab Antragstellung gewährt.

3.2 Antragsunterlagen

Der begleitende Fachdienst hat ergänzend zum Sozialhilfeantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Begründung zur Aufnahme in das betreute Wohnen in Familien.

- Angaben zur vorgesehenen Familie (Anschrift, persönliche und räumliche Verhältnisse, Beruf, Alter, Familienverhältnisse, wie viele Personen werden betreut?).
- Ärztliche Gutachten/ Zeugnisse soweit vorhanden.
- Vorschläge für eine individuelle Hilfeplanung, nach den in den Landkreisen geltenden Verfahren.

3.3 Vertragsverhältnis

Zwischen dem begleitenden Fachdienst, der Gastfamilie und dem Leistungsberechtigten werden die jeweiligen Rechte und Pflichten vertraglich geregelt. Dabei sind auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:

- Leistungen an die Gastfamilie
- Leistungen der Gastfamilie an den Leistungsberechtigten
- Leistungen des begleitenden Fachdienstes
- Auskunfts-, Zutritts- und sonstige Prüfrechte des Fachdienstes
- Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten, Kündigungsvoraussetzungen

Eine Mehrfertigung des Vertrages ist dem Sozialhilfeträger zu übersenden.

IV. Finanzielle Leistungen

4.1 Leistungen an den Fachdienst

Die Leistungen an den Träger des betreuten Wohnens in Familien erfolgen auf der Grundlage einer gültigen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung.

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung. Die Auszahlung erfolgt monatlich in voller Höhe, sofern die Aufnahme in die Familie bis zum 15. Tag und die Beendigung des BWF nach dem 15. Tag des Monats erfolgt. In diesen Fällen wird die Pauschale ungekürzt vergütet. In den anderen Fällen erfolgt eine hälftige Vergütung.

4.2 Die Leistungen an die Familie

Die Leistungen an die Familie belaufen sich auf pauschal derzeit 485,00 Euro pro Monat. Künftig werden die Leistungen jährlich in der Höhe des Eckregelsatzes nach SGB II und SGB XII erhöht. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Familie. Die Auszahlung erfolgt monatlich in voller Höhe, sofern die Aufnahme in die Familie bis zum 15. Tag und die Beendigung des BWF nach dem 15. Tag des Monats erfolgt. In diesen Fällen wird die Pauschale ungekürzt vergütet. In den anderen Fällen erfolgt eine hälftige Vergütung.

Bei regelmäßiger Abwesenheit (z. B. WfbM; Tagesförderstätte, regulärer Arbeitsplatz) von mehr als 15 Stunden pro Woche wird die Betreuungspauschale um 20 % gekürzt.

Ist der Mensch mit Behinderung pflegebedürftig im Sinne des SGB XI und erhält Pflegegeld nach SGB XI oder SGB XII, so bleiben diese Leistungen in Bezug auf die Leistungen nach diesen Richtlinien anrechnungsfrei.

4.3 Vorübergehende Abwesenheit

Die Leistungen nach Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 werden auch bei vorübergehender Abwesenheit des Menschen mit Behinderung bis zum Ende des auf den Beginn der Abwesenheit folgenden Monats ungekürzt weitergewährt. Bei den Leistungen an den Fachdienst ist Voraussetzung, dass auch weiterhin tatsächlich eine Betreuung erbracht wird. Übersteigt die vorübergehende Abwesenheit diese Dauer, erfolgt keine Leistung mehr nach Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2, sofern keine abweichende Regelung nach Rahmenvertrag oder durch Vereinbarung im Einzelfall besteht.

Der Leistungserbringer hat den Leistungsträger über eine vorübergehende Abwesenheit und die regelmäßigen Abwesenheiten (von z.B. der WfbM), sowie über deren Grund und voraussichtliche Dauer unverzüglich zu informieren.

Leistungen zur Entlastung, bei Verhinderung oder Urlaub der Gastfamilie werden grundsätzlich für die Dauer von bis zu 28 Tagen gewährt. Bei krankheitsbedingter Verhinderung der Gastfamilie können zusätzlich weitere 14 Tage zu den Leistungen nach Ziffer 4.1, 4.2 und 4.4 gewährt werden:

- a) Gewährung eines Zuschusses von täglich derzeit 34,00 €, wenn die Betreuung in einer anderen, geeigneten Familie (Urlaubsgastfamilie) erfolgt. Es erfolgt eine jährliche Anpassung entsprechend der Berechnung der Pauschale. Hierbei werden der An- und Abreisetag als ein Tag gerechnet. Bezüglich der vorrangigen Leistungen anderer Leistungsträger nach Ziffer 2.1 wird insbesondere auf § 39 SGB XI verwiesen.

oder

- b) Übernahme der Kosten für eine stationäre Kurzzeitunterbringung, sofern eine Entlastung nicht nach Buchstabe a) möglich ist. Bezüglich der vorrangigen Leistungen anderer Leistungsträger nach Ziffer 2.1 wird insbesondere auf §§ 39, 42 SGB XI verwiesen.

4.4 Die Leistungen an den Menschen mit Behinderung

Die Leistungen an den Menschen mit Behinderung werden auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes (SGB II, SGB XII nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII) gewährt.

Als Kosten der Unterkunft ist abweichend von § 35 SGB XII/ § 22 SGB II ein Betrag nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung zur Bewertung der Sachbezüge in der jeweils geltenden Fassung - erhöht um 20 % - anzusetzen.

4.5 Ende der Hilfe

Die Leistungen nach diesen Richtlinien enden, sobald der Mensch mit Behinderung bei der Gastfamilie auszieht, der Betreuungsvertrag durch Kündigung beendet ist, ein Bedarf für eine Leistung des BWF nicht oder nicht mehr besteht oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

V. Qualitätssicherung

5.1 Fachlicher Austausch

Die Träger des betreuten Wohnens in Familien gewährleisten einen regelmäßigen fachlichen und inhaltlichen Austausch untereinander, auch hinsichtlich der Gewinnung von Gastfamilien.

5.2 Dokumentation des Leistungserbringers

Der Träger des betreuten Wohnens in Familien verpflichtet sich, die Voraussetzungen für eine Prüfung seiner Unterlagen (z.B. im Hinblick auf Zuordnung der Leistungsberechtigten zu Betreuer/innen, Anzahl und Dokumentation der Außentermine, Betreuungsschlüssel der einzelnen Betreuer/innen) durch den Sozialhilfeträger zu schaffen.

5.3 Jahresbericht

Der Sozialhilfeträger ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit, die Gastfamilien und das hierfür eingesetzte Fachpersonal des Vorjahres zu unterrichten.

5.4 Beteiligung am Gesamtplan / Erstellung von Hilfeplänen

Die Träger des betreuten Wohnens in Familien verpflichten sich am Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII mitzuwirken. Unabhängig davon ist ein jährlicher Hilfeplan, der gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten und der Familie erstellt wird, vorzulegen.

VI. Inkrafttreten

Nach Beschluss des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses des Zollernalbkreises vom 05.10.2015 treten diese Richtlinien am 01.01.2016 in Kraft.